

# **Satzung des Fördervereins SUEDGANG e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein SUEDGANG e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kunst- und Kulturschaffenden in Krefeld,
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des „SUEDGANG - offene Ateliers in Krefeld „.  
Der Verein vertritt mit dieser besonderen Form des Kunstbetriebes ideelle, kulturpolitische und soziale Interessen der kreativ Schaffenden auf dem Gebiet der Kunst und fördert die Interessen der Künstler und Künstlerinnen in Krefeld.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von der Teilnahme am Suedgang mit eigener Ausstellungsbeteiligung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben das Recht, gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen, an der Gestaltung, Erweiterung, Veränderung des jährlichen SUEDGANGS aktiv mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungsverpflichtung befreit.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 14 Tagen zulässig.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Vereinsinteressen schädigt oder gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.
5. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres gezahlt hat.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr möglichst innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin mit der Einladung per e-mail (falls keine e-mail Adresse vorhanden, per Post ) bekannt gegeben.

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die vereinsrelevanten Tätigkeiten.

Die Versammlung beschließt über die in ihrer Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, erörtert die im Rahmen der Zwecke des Vereins veranlassten und geplanten Unternehmungen, beauftragt und beaufsichtigt den Vorstand und die einzelnen, initiativ arbeitenden Bereiche bei ihren die Vereinsangelegenheiten betreffenden Tätigkeiten.

### **2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :**

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - Nachbereitung / Kritik / Resonanzen des vorangegangenen Suedgangs
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Bestimmung der (neuen) Ausschüsse
  - Entscheidungen zur Satzungsänderungen
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags und der Gebühr für die Teilnahme am Suedgang
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Eine außerordentliche Versammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das die Interessen des Vereins erfordern.  
Eine Minderheit von 25 % der Vereinsmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder,  
Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt / beruft zu Beginn der Sitzung die ProtokollführerIn  
Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizulegen ist.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - einem/einer Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Weitere Mitglieder können vom Vorstand kooptiert und mit den folgenden Aufgaben betraut werden
  - SchatzmeisterIn / KassenprüferIn (+ evtl. Stellvertretung)
  - SchriftführerIn
  - Beisitzende

Die kooptierten Mitglieder haben Stimmrecht im Vorstand,

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit dem Ende der dritten der Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter,  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder den beiden Stellvertretern gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen; sonstige Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Der Mitgliederversammlung bestimmt die Jury, die über die Teilnahme am Suedgang entscheidet, sowie die Teilnahmekriterien.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Haftung**

1. Eine Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beide sind nur dann möglich, wenn sie als Vorschläge zur Tagesordnung in der Einladung ausdrücklich aufgeführt sind.
  2. Das Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Organisation im Sinne des Vereinszweckes zu (z.B. Werkhaus e.V. ), die dieses Vermögen im Sinne der Satzung zu verwenden hat .
  3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen und etwaigen Beitragsrückständen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
-